



AUSZUG AUS DEM GESCHÄFTSBERICHT 2011/12

Angaben zu Aktienkapital und Übernahmehindernissen gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Zum 29. Februar 2012 beträgt das gezeichnete Kapital rund 189,4 Mio. € und ist in 189.353.608 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von 1 € je Aktie am Grundkapital eingeteilt. Die Gesellschaft hält am Bilanzstichtag 400.020 Stück eigene Aktien. Zum Tage der Hauptversammlung gehaltene eigene Aktien sind nicht stimm- und dividendenberechtigt. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Vertragliche Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien sind uns nicht bekannt.

Folgende Beteiligungen am Kapital der Südzucker AG, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind uns mitgeteilt worden:

Für die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG), Ochsenfurt, errechnet sich aus deren Eigenbesitz und den treuhänderisch für die Gemeinschaft der Anteilsinhaber gehaltenen Aktien eine Mehrheitsbeteiligung von rund 56 % des gezeichneten Kapitals. Von der Zucker Invest GmbH, Tulln/Österreich, werden weitere rund 10 % des gezeichneten Kapitals gehalten.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei Südzucker nicht. Es sind keine Arbeitnehmer am Kapital der Südzucker AG beteiligt, die einer Stimmrechtskontrolle unterliegen.

Die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat gemäß §§ 84 und 85 AktG. Nach § 5 Nr. 2 der Satzung der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt in der aktuellen Fassung vom 20. Juli 2010 (www.suedzucker.de/de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Satzung/) bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder; der Aufsichtsrat hat auch die Befugnis, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestellen. Für Satzungsänderungen gilt § 179 AktG.

Die Hauptversammlung vom 29. Juli 2008 hatte das Grundkapital weiter um bis zu 15 Mio. € durch Ausgabe von bis zu 15 Mio. neuen Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die bedingte Kapitalerhöhung insoweit durchzuführen, wie es zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte aus Genussscheinen bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die bis zum 28. Juli 2013 ausgegeben werden können, notwendig ist. Auf dieser Grundlage wurde am 30. Juni 2009 über die Südzucker International Finance B.V., Oud-Beijerland/Niederlande, eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von 283,45 Mio. € und mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2016 begeben. Bislang wurden keine Wandlungsrechte geltend gemacht.

Die Hauptversammlung vom 21. Juli 2009 hatte ein genehmigtes Kapital in Höhe von 15 Mio. € (Genehmigtes Kapital 2009) geschaffen, um den Handlungsspielraum der Gesellschaft bezüglich etwaiger Kapitalerhöhungen zu erweitern. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis 30. Juni 2014 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Von der Ermächtigung zur Ausübung des Genehmigten Kapitals 2009 wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 20. Juli 2010 hat den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis 19. Juli 2015 Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Der Vorstand ist u. a. ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an